

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

19/SN-365/ME



Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	34.....-GE/19 P.P.
Datum: 29. April 1999	
Verteilt	

Beilagen

LAD1-VD-9507/41

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
21.201/0-VIII/D/13/99	Mag. Enzinger		2197	27. April 1999

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **27. April 1999** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die bisherige Regelung im § 19 Hebammengesetz sah als Voraussetzung für die freiberufliche Berufsausübung als Hebamme den Nachweis einer 1-jährigen Berufspraxis vor.

Ogleich der Wegfall dieser Voraussetzung erforderlich ist, um die EG-Rechtskonformität der angesprochenen Bestimmung herzustellen, erscheint es aus fachlicher Sicht bedauerlich, dass nunmehr Hebammen unmittelbar mit Erreichen der Berufsberechtigung ohne jegliche Praxis freiberuflich tätig werden können.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
 DVR: 0059986

- 2 -

Die gleichen Bedenken hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehen bezüglich der analogen Änderung der Voraussetzungen betreffend den Gesundheits- und Krankenpflagedienst und den gehobenen medizinisch-technischen Dienst.

2. In der geplanten Regelung im § 111a des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes wird für Personen, die zwar keine entsprechende, erfolgreich absolvierte Ausbildung aufweisen können, aber aufgrund der Übergangsbestimmungen zur weiteren Berufsausübung berechtigt sind, die Möglichkeit geschaffen, die Berufsbezeichnungen des § 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes zu führen.

Durch das Recht zur Führung dieser Berufsbezeichnungen wird jedoch der Eindruck einer entsprechenden Ausbildung im jeweiligen Bereich hervorgerufen. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege erscheint die geplante Regelung daher nicht sachgerecht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-9507/41

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck